



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER

Direktion A: Ziviljustiz und Handelssachen
Referat A.1: Ziviljustiz

VERGLEICHSTABELLE ÜBER VON DEN MITGLIEDSTAATEN ERLASSENE ODER GEPLANTE INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN LAUT MELDUNG BIS 16. APRIL 2020

(in Bezug auf SI, BG, EL, EE, RO und AT AKTUALISIERT am 25. Mai 2020)

(in Bezug auf HR und SK AKTUALISIERT am 15. Mai 2020)

(in Bezug auf AT, HU und MT AKTUALISIERT am 29. APRIL 2020)

(in Bezug auf EE und RO AKTUALISIERT am 24. APRIL 2020)

(von der GD JUST eingeholte Informationen)

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Das vorliegende Dokument enthält einen Überblick über bis März 2020 von den Mitgliedstaaten erlassene Maßnahmen im Zusammenhang mit der Coronapandemie sowie bestimmte andere Maßnahmen und dient ausschließlich Informationszwecken. Da es sich um eine Übersicht handelt, werden die einschlägigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten darin nicht in vollem Umfang mit allen Einzelheiten und Ausnahmen abgebildet. Dieser allgemeine Überblick ist weder für die Mitgliedstaaten noch die Europäische Kommission verbindlich. Weiterführende Informationen finden Sie in den von den Mitgliedstaaten veröffentlichten rechtsverbindlichen Texten. Dieser Haftungsausschluss gilt zusätzlich zum allgemeinen Haftungsausschluss unter https://e-justice.europa.eu/content_legal_notice-365-de.do?init=true.

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
AT (neuer, fett gedruckter Text wurde am 29. April 2020 hinzugefügt)	Die Insolvenzantragspflicht von Schuldnern bei Überschuldung wurde bis 30.6.2020 ausgesetzt. Die Pflicht von Schuldnern, binnen 60 Tagen ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag zu stellen, wurde auf 120 Tage verlängert, sofern die Zahlungsunfähigkeit auf Covid-19 zurückzuführen ist. Die Insolvenzantragspflicht von Schuldnern wurde bis 30.6.2020 ausgesetzt. Nach _____ allgemeinem Insolvenzrecht _____ sind Insolvenzanträge binnen	Das Recht von Gläubigern, einen Insolvenzantrag gegen einen Schuldner aufgrund von Überschuldung zu stellen, wurde bis 30.6.2020 ausgesetzt.	Gerichtsvollzieher dürfen keine Vollstreckungsbescheide vollstrecken (außer bei Gefahr für Leib und Leben, Freiheit oder Sicherheit oder bei erheblichem und irreparablen Schaden). Befindet sich ein Schuldner aufgrund der aktuellen Coronapandemie in einer wirtschaftlichen Schieflage und hat diese zur Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens geführt, kann die Aussetzung der Zwangsversteigerung beantragt werden.	Das Insolvenzgericht kann die Dauer des Verbots der Vertragskündigung durch Dritte oder auch das Verbot der Ausübung ihres Aussonderungsrechts oder ihres Rechts auf ausgesonderte Befriedigung verlängern. Wohnungsmietverträge (Mietgesetz) können nicht aufgrund von Mietrückständen zwischen April und Juni 2020, die auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Wirtschaftsleistung im Zusammenhang mit COVID-19 zurückzuführen sind, gekündigt werden. Vermieter können solche Zahlungsrückstände erst nach dem 31.12.2020	Verfahrensfristen, die am 22.3.2020 begannen oder die unter normalen Umständen nach diesem Datum begannen hätten, wurden bis 30.4.2020 unterbrochen. Sie begannen jetzt neu zu laufen. Damit endet eine 14-Tage-Frist am 15.5.2020 und eine 4-Wochen-Frist am 29.5.2020. Ausnahmen (unter anderem): Zahlungsfristen; bei unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit oder für die persönliche Freiheit sowie bei	Befindet sich ein Schuldner im Rahmen eines Sanierungsplans im Verzug, kann er einen Zahlungsaufschub von bis zu neun Monaten beantragen.	Darlehensraten von Verbrauchern oder Kleinstunternehmen, die zwischen April und Juni 2020 fällig sind, werden von April bis Juni 2020 aufgeschoben, wenn der Kreditnehmer einen Einnahmeverlust im Zusammenhang mit COVID-19 erlitten hat, der es unzumutbar macht, von ihm zu erwarten, dass er die Darlehensraten fristgerecht begleicht. Von April bis Juni 2020 fällige Kreditraten werden gestundet und Die Kreditlaufzeit wird

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs-vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
	60 Tagen ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. der Überschuldung zu stellen (je nachdem, was später eintritt). Sofern die Zahlungsunfähigkeit auf Covid 19 zurückzuführen ist, wird die Frist auf 120 Tage verlängert.			gerichtlich geltend machen, wenn auch mit Verzugszinsen von höchstens 4 % pro Jahr. Immobilieneigentümer dürfen bis 2021 nicht auf Zahlung von Mietschulden klagen, mit Ausnahme von Verzugszinsen.	unwiederbringliche m Schaden darf das Gericht die Unterbrechung früher beenden. Die Unterbrechung der Verfahrensfristen für Insolvenzverfahren endete bereits am 4.4.2020. Das Gericht kann die Verfahrensfristen für Insolvenzverfahren bis zu 90 Tage verlängern. Sämtliche Verfahrensfristen, die zum 22.3. noch nicht ausgelaufen waren, werden bis 30.4. ausgesetzt (weitere		automatisch um drei Monate verlängert, es sei denn, der Kreditnehmer will den Kredit normal weiterlaufen lassen. Von April bis Juni fallen keine Verzugszinsen an. Es fallen keine Vertragsstrafen an, wenn der Vertrag vor dem 1.4.2020 geschlossen wurde und der Schuldner aufgrund einer erheblichen Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zusammenhang mit COVID-19 oder

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
					Verlängerung möglich). Ausnahmen gelten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (unmittelbare Gefahr für Leib und Leben etc.) sowie für Insolvenzverfahren, bei denen das Gericht bestimmte Fristen bis zu 90 Tage verlängern kann.		aufgrund von Einschränkungen seines Arbeitslebens im Zusammenhang mit COVID-19 in Verzug ist.
BE Belgien	Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht.	Allgemeines Insolvenzmoratorium .	Aussetzung von Vollstreckungsverfahren gegen Unternehmen.	Aussetzung des Rechts auf Vertragskündigung bei Zahlungsverzug.	Erlassene Vorschrift (vom 8. April 2020): 1) Verjährungs- und andere Fristen für das Einlegen eines Rechtsbehelfs, die im Zeitraum vom 8. April 2020 bis 3. Mai 2020 auslaufen, werden nach Ablauf dieses	Verlängerung der in den Sanierungsplänen vorgesehenen Zahlungsfristen. In bestimmten Gerichten werden bis auf Weiteres keine konkursbedingten Schließungen	Die Regierung und die Banken haben sich gemeinsam dazu verpflichtet, für Hypothekenschuldner, die nachweislich aufgrund des Coronavirus in eine wirtschaftliche Schieflage geraten

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs- vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
					Zeitraums um einen Monat verlängert (d. h. sie werden bis zum 3. Juni 2020 verlängert). Bei Bedarf kann die Regierung das Enddatum dieses Zeitraums nach hinten verlegen. 2) Fristen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren in Zivilsachen, die im Zeitraum vom 8. April 2020 bis 3. Mai 2020 auslaufen und deren Ablauf unter Umständen zur Beschlagnahme von Vermögen oder zu sonstigen Schäden führen könnte,	angeordnet; die üblichen Gläubiger (wie Sozialversicherungs- und Steuerbehörden) sind angehalten, ihre Konkursanträge möglichst aufzuschieben.	sind, bis 30. September 2020 eine Tilgungsstundung zu ermöglichen. Betriebe, die aufgrund der Einschränkungsmaßnahmen zur Schließung gezwungen sind, erhalten einen Zuschuss von den Regionen.

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
					werden ab Ende des Krisenzeitraums um einen Monat verlängert (d. h. bis zum 3. Juni 2020). Bei Bedarf kann die Regierung das Enddatum des Krisenzeitraums nach hinten verlegen. Bei dringenden Angelegenheiten gilt diese Regelung nicht. 3) Termine für Gerichtsanhörungen in Zivilsachen, die im Zeitraum vom 10. April 2020 bis 30. Juni 2020 (dieses Datum kann von der Regierung nach hinten verschoben werden) stattfinden sollten, werden		

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
					gestrichen, sofern alle Parteien ihre schriftlichen Anträge bereits übermittelt haben. Vorbehaltlich des Widerspruchs der Parteien entscheidet das Gericht ohne Anhörung allein auf der Grundlage der schriftlichen Anträge. Bei Widerspruch der Parteien wird das Verfahren zurückgestellt.		
BG Bulgarien	Laut nationalem Gesetz ist der Schuldner (bzw. seine Geschäftsführung) verpflichtet, binnen 30 Tagen ab Eintritt der Insolvenz/Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen (Art. 626 Abs. 1 des	Für diese Art von Forderungen wurde kein bestimmtes Moratorium erlassen. Gleichzeitig sind auch Insolvenzverfahren von der Aussetzung von	Sämtliche Versteigerungen und die Beschlagnahme von Besitztümern, die von öffentlichen oder privaten Vollstreckungsakteuren angekündigt werden, werden ausgesetzt. Nach Aufhebung des Notstands	-	Das Notstandsgesetz (in der geänderten und ergänzten Fassung vom 6. April 2020) sieht eine Aussetzung für folgende Fälle vor: - sämtliche	-	Bei Zahlungsverzug im Zusammenhang mit Bankkrediten und anderen Finanzierungsarten (Factoring, Forfaitierung etc.), die von Banken und

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
	Handelsgesetzes). Am 23. März 2020 verabschiedete das Parlament ein Gesetz über Maßnahmen während des Notstands, welches mit Beschluss der Nationalversammlung vom 13. März 2020 verkündet wurde (Notstandsgesetz). Das Gesetz wurde am 6. April 2020 geändert und ergänzt. Ursprünglich galt der Notstand vom 13. März 2020 bis zum 13. April 2020. Dieser Zeitraum wurde bis zum 13. Mai 2020 verlängert und endete an diesem Tag. Laut Art. 4 Abs. 1 des Notstandsgesetzes werden die gesetzlichen Fristen,	Verfahrensfristen betroffen (siehe Informationen unter Punkt 2 der vorliegenden Tabelle).	sind Versteigerungen sowie die Beschlagnahme von Besitztümern neu zu terminieren, und zwar ohne neue Gebühren und Kosten zu erheben (Art. 5 Abs. 1 und 2 des Notstandsgesetzes). Gemäß dem Notstandsgesetz in der geänderten und ergänzten Fassung vom 13. Mai 2020 werden alle von öffentlichen und privaten Gerichtsvollziehern angekündigten öffentlichen Verkäufe und Zwangsvollstreckungen, die nur natürliche Personen betreffen, für einen Zeitraum von zwei Monaten nach Aufhebung des Notstands ausgesetzt (Artikel 5 Abs. 1).		Verfahrensfristen in Zivil-, Schiedsgerichts- und Vollstreckungsverfahren; die hierbei geltenden Ausnahmen sind im Anhang zu Art. 3 Punkt 1 ausdrücklich aufgeführt; - die Verjährungsordnung. Die Aussetzung galt während des Notstands, der am 13. Mai 2020 endete.		Finanzinstituten ausgegeben werden, sowie im Zusammenhang mit Mietverträgen dürfen bis zur Aufhebung des Notstands keine Zinsen oder Bußgelder erhoben werden. Ferner darf die Leistung einer Verbindlichkeit/Zahlung nicht früher verlangt werden und der Vertrag darf nicht wegen Nichterfüllung gekündigt werden (Art. 6 des Notstandsgesetzes in der geänderten und ergänzten Fassung vom 6. April 2020). Die oben genannte

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs-vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
	die während des Notstands auslaufen und die Ausübung von Rechten oder die Erfüllung von Verpflichtungen betreffen, ab Aufhebung des Notstands um einen Monat verlängert. Das Notstandsgesetz wurde am 13. Mai 2020 zum zweiten Mal geändert und ergänzt.						Maßnahme wurde im Zuge der letzten Änderungen des Notstandsgesetzes wie folgt überarbeitet: Für einen Zeitraum von zwei Monaten nach Aufhebung des Notstands werden bei verspäteter Zahlung von Verbindlichkeiten privatrechtlicher Körperschaften und von Schuldern im Rahmen von Kreditverträgen oder anderen Finanzierungsformen , die von Finanzinstituten – mit Ausnahme der Tochtergesellschafte

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs-vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
							n von Banken – bereitgestellt werden, keine Zinsen und Sanktionen auferlegt, auch wenn die Forderungen von Banken, Finanzinstituten oder Dritten erworben werden. Die Verpflichtung kann nicht vorzeitig für fällig erklärt werden, und der Vertrag kann nicht wegen Nichterfüllung annulliert werden.
CY Zypern	-	-	-	Räumungsverfahren und die Vollstreckung von Räumungsbescheiden wegen in dieser Zeit entstandener Mietrückstände wurden	- Gerichtsverhandlungen, die im Zeitraum vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 stattfinden sollten, wurden mit	-	-

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs- vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
				bis 31.5.2020 ausgesetzt.	folgenden Ausnahmen ausgesetzt: Zivilsachen i) Anträge auf einstweilige Verfügungen in besonders dringenden Fällen, ii) Beschwerden gegen Versteigerungsverfahren im Zusammenhang mit Immobilien (etc.) - Aussetzung sämtlicher Verfahrensfristen laut Zivilprozessordnung sowie aller anderen in Urteilen und gerichtlichen Verfügungen festgesetzten Fristen		

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
					bis 30.4.2020.		
CZ Tschechien	Aussetzung der Insolvenzantragspflicht des Schuldners (bei coronabedingtem Konkurs innerhalb von sechs Monaten ab Ende der Sondermaßnahmen) oder	Aussetzung des Rechts des Gläubigers auf Stellen eines Insolvenzantrags gegen den Schuldner bis 31.8.2020.	Vollstreckungsbescheide und die Durchsetzung von Sicherungsrechten wurden durch ein Sondermoratorium ausgesetzt. Schuldner können diese Regelung einfach in Anspruch nehmen, da die Zustimmung der Gläubiger in den ersten drei Monaten nicht zwingend erforderlich ist; für eine weitere Verlängerung um drei Monate ist die Zustimmung der Gläubiger erforderlich.	Das Sondermoratorium schützt auch den Schuldner vor der Kündigung von Lieferverträgen für Strom, Rohstoffe, Güter und Dienstleistungen und berechtigt ihn zur bevorzugten Begleichung von Zahlungsverpflichtungen, die unmittelbar der Betriebserhaltung dienen, vor der Begleichung von Altschulden.	Das Justizministerium empfiehlt, soweit möglich alle Gerichtsanhörungen zu verschieben. Fristversäumnisse in Gerichtsverfahren werden entschuldigt, sofern sie auf die derzeitigen Einschränkungen (wie zwingende Quarantäne oder Bewegungseinschränkungen) zurückzuführen sind.	Solange die Insolvenzantragspflicht von Schuldnern ausgesetzt ist, ist auch der Fristenlauf für Rückforderungen im Zusammenhang mit Konkursanfechtungsklagen gehemmt.	Von April bis Oktober 2020 fällige Kreditraten können gestundet werden und die Laufzeit von Verträgen wird automatisch verlängert. Während des Schutzzeitraums dürfen weder Bußgelder noch Verzugszinsen erhoben werden.
DE Deutschland	Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 30.9.2020, sofern - die Insolvenz eindeutig		-	-	Hauptverhandlungen dürfen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten und	Die Haftungsrisiken für Führungskräfte, Gläubiger und Vertragspartner	Kreditverbindlichkeiten von Verbrauchern werden – unter bestimmten

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmens-beihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs-vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
	auf das Coronavirus zurückzuführen ist und - die Zahlungsunfähigkeit wahrscheinlich beseitigt werden kann. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 ausreichend zahlungsfähig, gelten beide Voraussetzungen als gegeben. Das BMJV ist berechtigt, die Aussetzung bis 31. März 2021 zu verlängern (Art. 2 § 8).				zehn Tagen unterbrochen werden.	insolventer Unternehmen wurden beseitigt, um die Insolvenzgerichte vor einer Welle von Insolvenzanträgen zu schützen.	Bedingungen – ab 1.4.2020 für einen Zeitraum von drei Monaten gestundet. Die gesellschaftsrechtlich en Fristen für die Abhaltung von Hauptversammlunge n wurden verlängert.
DK Dänemark	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Die dänischen Gerichte haben ein Notfallverfahren für bestimmte Bereiche mit besonderer Dringlichkeit eingerichtet. Bei diesen Fällen, die weiterhin von den	Entfällt	Das dänische Parlament hat mehrere Konjunkturpakete verabschiedet.

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs- vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
					Gerichten vor Ort bearbeitet werden, handelt es sich insbesondere um Fälle, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zeitkritisch oder besonders invasiv sind.		
EE Estland (Neuer Text – Aktualisierung vom 24. April 2020 ist fett gedruckt)	(Vorschlag des Justizministeriums): Aussetzung der Insolvenzantragspflicht des Schuldners in den ersten beiden Monaten nach Aufhebung des Notstands.	-	-	-	Es sind keine Gesetzesänderungen zur Bewältigung des Notstands vorgesehen. Der Justizverwaltungsrat hat allerdings für die Dauer des Notstands Empfehlungen für die Rechtspflege erstellt.	(Vorschlag des Justizministeriums): Aussetzung der Fristen für Rechtshandlungen, die im Rahmen von Anfechtungsklagen zurückgefordert werden können, für einen Zeitraum von zwei Monaten ab Aufhebung des	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber erheblich von der derzeitigen Notsituation betroffen sind, werden vorübergehend bezuschusst. Der Zuschuss bedeutet ein gesichertes

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs- vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
						Notstands. (Vorschlag des Justizministeriums): Möglichkeit bis 31.12.2020, bestätigte Reorganisationspläne zu ändern und vereinfachtes Verfahren für die Änderung bestätigter Pläne im Vorinsolvenzverfahren für Einzelpersonen. Die Notwendigkeit weiterer Änderungen im Insolvenzbereich (beispielsweise in Bezug auf Sanierungspläne), die	Einkommen für die Arbeitskräfte und unterstützt die Arbeitgeber dabei, vorübergehende Schwierigkeiten zu überwinden, ohne jemanden zu entlassen oder Insolvenz anzumelden. Weitere Informationen sind hier zu finden.

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs-vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
						zur Bewältigung der Krise beitragen könnten, wird derzeit geprüft.	
EL Griechenland	Alle einschlägigen Verfahren wurden bis 27. April 2020 15. Mai 2020 ausgesetzt.	Alle einschlägigen Verfahren wurden bis 27. April 15. Mai 2020 ausgesetzt.	Alle Vollstreckungsverfahren wurden bis 27. April 2020 15. Mai 2020 ausgesetzt.		Alle Gerichtsverhandlungen wurden zum Schutz der öffentlichen Gesundheit bis zum 15. Mai 2020 vorübergehend ausgesetzt, mit Ausnahme der Verfahren vor den Friedensgerichten, die bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt wurden. 27. April 2020 . Aussetzung von Insolvenzverfahren bis zum 27. April	Die Union griechischer Banken und der Finanzminister haben sich darauf verständigt, dass die Banken auf die Rückzahlung von Kapitalraten im Rahmen von Kreditverträgen mit Unternehmen, die von der Coronapandemie betroffen sind, bis September dieses Jahres verzichten, sofern ein entsprechender Antrag des Schuldners vorliegt.	Für Unternehmen, die von der Coronapandemie betroffen sind, und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sowie Privatpersonen, die Grundstücke oder Geschäftsräume an solche Unternehmen vermieten), gilt folgende Regelung: - Stundung von Steuerzahlungen, ohne dass Zinsen oder Bußgelder erhoben werden - Stundung von

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs-vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
					2020.		Sozialversicherungsbeiträgen
ES Spanien	Solange der Notstand in Kraft ist, wird die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt (selbst wenn ein Schuldner das Vorinsolvenzverfahren laut Artikel 5 bis des spanischen Insolvenzgesetzes beantragt hat).	Während des Notstands oder in den beiden darauffolgenden Monaten gestellte Anträge auf notwendige Insolvenzverfahren durch Gläubiger/Dritte werden für einen Zeitraum von zwei Monaten nach Aufhebung des Notstands von den Insolvenzgerichten nicht zugelassen. Insolvenzanträge, die in den beiden Monaten nach	-	-	Allgemeine Aussetzung von Verfahrensfristen. Abhalten von Gerichtsanhörungen nur in dringenden Fällen.	Darüber hinaus wurde mit der Königlichen Gesetzesverordnung vom 31. März, welche dringende Zusatzmaßnahmen für die Bewältigung der Coronakrise im Sozialwesen und in der Wirtschaft enthält, für insolvente Unternehmen die Möglichkeit geschaffen, ein vorübergehendes Entlassungsverfahren (ERTE) aufgrund von höherer Gewalt oder aus	Die spanische Regierung hat Maßnahmen erlassen, mit denen Vertragsverbindlichkeiten aus hypothekarischen Darlehen, die von Einzelpersonen in finanziell schwieriger Lage bedient werden müssen, vorübergehend ausgesetzt werden. Das Moratorium für Hypothekarschulden gilt ausschließlich für: • gewöhnliche Wohnungen (d. h. Ferien- oder Wochenendhäuser

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
		Aufhebung des Notstands vom Schuldner selbst gestellt werden, werden vom Gericht vorrangig berücksichtigt.				organisatorischen, technischen, wirtschaftlichen oder produktionstechnischen Gründen in Verbindung mit der Coronakrise zu beantragen: - Mit der Maßnahme soll verhindert werden, dass die durch Covid-19 hervorgerufene Wirtschaftskrise eine weitere Hürde für die Existenzfähigkeit eines insolventen Unternehmens schafft, die es davon abhält, einem Gläubigervergleich nachzukommen und es dadurch zur Abwicklung zwingt,	sind ausgeschlossen); • wirtschaftliche genutzte Immobilien, die von Unternehmern oder Selbständigen gebaut wurden; und • eine andere als die gewöhnliche Wohnung, für die ein Mietverhältnis besteht und für die der Hypothekarschuldner, der eine natürliche Person und Eigentümer und Vermieter der Wohnung sein muss, seit Inkrafttreten des Alarmzustands keine Mieteinnahmen mehr hat oder diese Mieteinnahmen

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs- vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
						oder die den Verkauf einer bestandsfähigen Geschäftseinheit erschwert. - Entsprechende Anträge oder Schreiben dürfen von einem insolventen Unternehmen nur mit Zustimmung des Insolvenzverwalters übermittelt werden oder müssen unmittelbar vom Insolvenzverwalter selbst übermittelt werden, je nachdem, ob eine Insolvenz in Eigenverwaltung vorliegt oder nicht. - In ähnlicher Weise handelt der Insolvenzverwalter	binnen eines Monats nach Aufhebung des Alarmzustands nicht erhält. Mit der Gewährung des Moratoriums werden die Ratenzahlungen für Hypothekarschulden (Kapitalsumme und Zinsen) für einen Zeitraum von drei Monaten ausgesetzt und die vorzeitige Rückzahlung hypothekarischer Darlehen wird ebenfalls ausgesetzt. Verzugszinsen werden ebenfalls nicht erhoben. Als Schuldner in finanziell schwieriger Lage gelten:

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs- vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
						auch im Rahmen des Konsultationszeitraums als eigenständige Partei. Kommt es in dem Zeitraum zu keiner Einigung, muss der Insolvenzverwalter dem Beschluss zur Anwendung eines ERTE zustimmen oder dieser vom Insolvenzverwalter selbst beschlossen werden, je nachdem, ob eine Insolvenz in Eigenverwaltung vorliegt oder nicht. - In jedem Fall muss das Insolvenzgericht umgehend telematisch über den Antrag, den Beschluss und die	• Personen, die arbeitslos geworden sind, oder Unternehmer und Selbständige mit erheblichen Einkommens- oder Umsatzverlusten (über 40%). • Personen, deren familiäres Gesamteinkommen im Monat vor Anwendung des Moratoriums die dreifache Summe des monatlichen Einkommensindikatoren (IPREM) (537,84 EUR x3) nicht übersteigt. Bei Kindern, Personen über 65 sowie Personen mit einer

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs-vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
						getroffenen Maßnahmen informiert werden. - Falls die Arbeitsbehörde dem Vorliegen höherer Gewalt nicht zustimmt, darf das Unternehmen bei den Sozialgerichten Einspruch gegen diese Entscheidung erheben. Beschwerden gegen den Beschluss aufgrund von Betrug, Täuschung, Zwang oder Rechtsmissbrauch oder falls die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den Beschluss des Unternehmens	Behinderung, Abhängigkeit oder Krankheit wird ein höherer Betrag angesetzt. • Personen, deren Darlehensraten zuzüglich Ausgaben und Grundversorgungskosten höher liegen als 35% des Nettoeinkommens der Gesamtfamilie; und • Personen einer Familie, deren wirtschaftliche Situation sich aufgrund des COVID19-Notstands insofern erheblich verändert hat, als dass es nunmehr

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs- vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
						oder gegen den Beschluss der Arbeitsbehörde über das ERTE-Verfahren Beschwerde einlegen, falls sie zu Unrecht Leistungen beziehen wollten, werden vom Insolvenzgericht angehört. Derartige Beschwerden folgen dem Verfahren eines Insolvenzvorfalls in Arbeitssachen und gegen das ergangene Urteil kann ein Rechtsmittel (suplicación) eingelegt werden.	einer deutlich größeren Anstrengung bedarf, sich eine Wohnung zu leisten (der Anteil der Hypothekenrate am Familieneinkommen ist um ein Drittel gestiegen). Die Schuldner können das Moratorium einen Monat nach Aufhebung des Alarmzustands (derzeit gilt der Termin vom 27. Mai) innerhalb von 15 Tagen beantragen. Die Kreditgeber müssen das Moratorium spätestens innerhalb

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs- vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
							von 15 Tagen nach Antragstellung umsetzen und es der Bank von Spanien melden. Für die Wirksamkeit der Aussetzung ist weder eine Vereinbarung zwischen den Parteien noch eine Vertragsänderung erforderlich, allerdings muss die Verlängerung der Laufzeit des Darlehens öffentlich beurkundet und im Grundregister eingetragen werden.
FI Finnland	-	Vorbereitung eines Vorschlags für die	Das Vollstreckungsgesetz soll vorübergehend	-	-	Die Gläubiger sind aufgefordert,	Die Regierung schlägt für

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs- vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
		vorübergehende Einschränkung der Möglichkeit von Insolvenzanträgen durch Gläubiger.	geändert werden, um die Lage von Schuldnern zu erleichtern. Die Zahlungsfrist und die Kriterien für eine mehrmonatigen Aussetzung von Zwangsvollstreckungen werden geändert. Es soll mehr Zeit gewährt werden, bis eine Zwangsräumung vollstreckt wird.			Gesamtverantwortung zu übernehmen. Darüber hinaus verstärkt Finnland seine Bemühungen, die Überschuldung von Privatpersonen und Haushalten zu vermeiden.	Verbraucherkredite einen vorübergehenden Zinsdeckel von zehn Prozent vor und will deren Direktvermarktung vorübergehend verbieten.
FR Frankreich	Aussetzung der Insolvenzantragspflicht durch den Schuldner (45 Tage nach Insolvenzeintritt). Für die Dauer des Gesundheitsnotstands und in den drei Monaten danach ist bei der Prüfung der Insolvenz (état de	Gläubiger dürfen keinen Insolvenzantrag (gerichtliches Sanierungs- oder Liquidationsverfahren) gegen den Schuldner stellen, außer bei nachweislicher	Vertragliche Kündigungsklauseln in Bezug auf die Nichterfüllung von Verpflichtungen sind ausgesetzt, sofern die Frist dieser Klauseln während des Notstands oder im darauffolgenden Monat, d. h. im sogenannten	Kann ein Vertrag nur während eines bestimmten Zeitraums gekündigt werden oder wird er ohne Kündigung innerhalb eines bestimmten Zeitraums automatisch verlängert, so wird dieser Zeitraum um zwei (2) Monate	Alle Ansprüche können innerhalb der ursprünglichen Frist wirksam geltend gemacht werden, sobald der Notstand aufgehoben und die 1-monatige Schonfrist endet,	Verlängerung der Dauer von Vergleichsverfahren, Beobachtungszeiträumen (Aussetzung)sowie Sanierungsplänen und -verfahren (Sauvegarde-Verfahren und	Schnellere und erweiterte Deckung durch das Versicherungssystem der Insolvenzausfallkasse (AGS). Siehe: Gesetz 2020-290 und Verordnung

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
	cessation des paiements) eines Schuldners außer im Betrugsfall seine Lage am 12.3.2020 zugrunde zu legen. Der Schuldner kann allerdings trotzdem ein gerichtliches Sanierungsverfahren oder ein gerichtliches Liquidationsverfahren beantragen. Außerdem darf der Schuldner unabhängig von seiner Lage am 12.3.2020 während dieses Zeitraums auch die Eröffnung eines Vergleichs- oder Sauvegarde-Verfahrens beantragen. Siehe: Gesetz 2020-290 und Verordnung 2020-341.	Insolvenz des Schuldners zum 12.3.2020 (oder davor) oder Betrug.	„gesetzlich geschützten Zeitraum“, ausläuft. Am Ende des gesetzlich geschützten Zeitraums (Notstand + ein Monat), d. h. zwei Monate nach Aufhebung des Gesundheitsnotstands, erlangt die Klausel wieder ihre Wirksamkeit. Die hier dargelegten Maßnahmen können laufend angepasst werden. Bestimmte Maßnahmen sind indes ausdrücklich von der Gesundheitsnotstandsregelung ausgeschlossen. So gilt die Gesundheitsnotstandsregelung beispielsweise weder für Maßnahmen, die auf der Anwendung des	verlängert, sofern er während des Gesundheitsnotstands oder im Monat danach (+1) endet.	wobei die Frist für die Geltendmachung dieser Ansprüche um zwei zusätzliche Monate verlängert wird (eine weitere Fristverlängerung über diese zwei zusätzlichen Monate hinaus ist ausgeschlossen). Bitte beachten Sie: Es wurden auch noch weitere gerichtliche Maßnahmen beschlossen, beispielsweise um die Kommunikation zwischen den Gerichten und den Insolvenz- und Sanierungsverwaltern zu	Sanierungsverfahren) . Siehe: Gesetz 2020-290 und Verordnung 2020-341.	2020-341.

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
			Strafrechts oder des Strafprozessrechts beruhen, noch für finanzielle Verpflichtungen und Sicherheiten gemäß Artikel L.211-36 ff. des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen.		vereinfachen.		
HR Kroatien	Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die unter den aktuellen besonderen Umständen auftreten, sind für den Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens nicht stichhaltig. Auslöser für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind Insolvenz und Überschuldung, aber keiner dieser Auslöser ist anwendbar, wenn sie	-	Am 1. Mai 2020 trat das Gesetz über Interventionsmaßnahmen in Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren in Kraft. Diesem Gesetz zufolge werden Vollstreckungsverfahren für 3 Monate ausgesetzt (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere 3 Monate). Unter den aktuellen besonderen	Es wird empfohlen, Vollstreckungsverfahren auszusetzen, insbesondere im Zusammenhang mit Zwangsräumungen.	Aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Epidemie in Kroatien wurden alle anstehenden elektronischen öffentlichen Versteigerungen im Rahmen von Vollstreckungs- und Insolvenzfällen zurückgestellt, mit Ausnahme derjenigen, die spätestens am	-	-

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs-vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
	unter den aktuellen besonderen Umständen eintreten. Ausnahmen sind Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die vom Schuldner, Finanzamt oder von Gläubigern nur aus Gründen des Schutzes der Interessen und der Sicherheit der Republik Kroatien, der Natur, der menschlichen Umwelt und der menschlichen Gesundheit gestellt werden können.		Umständen werden Arbeitgeber und staatliche Pensionskassen das Gehalt/die Rente nicht zugunsten der Gläubiger einbehalten (mit Ausnahme der Ansprüche auf Kindesunterhalt, der Ansprüche von Arbeitnehmern und von einstweiligen Maßnahmen nach dem Strafprozessrecht). Die Berechnung der gesetzlichen Zinsen wird ebenfalls für denselben Zeitraum ausgesetzt.		24. März 2020 begonnen haben und gemäß den für die jeweilige Versteigerung veröffentlichten Bedingungen abgeschlossen werden. Alle nach dem 13. März 2020 eingegangenen Kaufaufträge, die noch nicht bearbeitet wurden, werden nach Beendigung der besonderen Umstände der COVID-19-Epidemie bearbeitet. Alle veröffentlichten Anzahlungsauforderungen und Aufrufe zur Teilnahme an der elektronischen		

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
					öffentlichen Versteigerung werden außer Kraft gesetzt und bis zum Ende der besonderen Umstände in Verbindung mit der COVID-19-Epidemie unter den gleichen Verkaufsbedingungen erneut veröffentlicht.		
HU Ungarn (neuer, fett gedruckter Text wurde am 29. April 2020 hinzugefügt)			Für Schuldner von Kredit-, Darlehens- und Finanzierungsleasingverträgen wird bis zum 31. Dezember 2020 ein gesetzlicher Zahlungsaufschub eingeführt. Nach dieser Regelung wird allen Schuldnern bestehender Verträge, die vor dem 19.3.2020		Der Zugang zur Justiz und die Fortsetzung anhängiger Verfahren muss sichergestellt werden. Es ist deshalb nicht vorgesehen, dass die ungarischen Gerichte ihre Arbeit unterbrechen. Um ihre Tätigkeit zu erleichtern, wurden		

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs-vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
			abgeschlossen und ausbezahlt wurden, ein Moratorium für die Rückzahlung von Kapital sowie die Zahlung von Zinsen und Gebühren gewährt. Dieses Moratorium gilt bis Ende des Jahres. Rückzahlungsfristen sollen um die Dauer des Moratoriums verlängert werden und auch die Verträge selbst sollen verlängert werden, falls der Kreditvertrag normalerweise während des Moratoriums enden würde. Auch Garantien werden um denselben Zeitraum verlängert (9 Monate). Das Schuldenmoratorium		bestimmte Verfahrensregeln zugelassen. Der Gerichtsbetrieb läuft überall weiter. Grundsätzlich laufen die Fristen während des Gefahrenzeitraums weiter. Eine Ausnahme gilt nur für Fälle, in denen ein Verfahrensschritt nicht schriftlich oder elektronisch vollzogen werden kann (d. h. Verfahrensschritte, die zwingend einen persönlichen Beitrag erfordern und nicht auf andere Weise vollzogen werden		

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs-vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
			gilt ausschließlich für Kreditfazilitäten, die von inländischen Finanzinstituten ausgegeben wurden; für Kredite internationaler Finanzinstitute kann diese Regelung demnach nicht in Anspruch genommen werden. Das Schuldenmoratorium gilt darüber hinaus auch für Darlehen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Außerdem gilt das Schuldenmoratorium für Schuldner in (streitigen und außergerichtlichen) Privatinsolvenzverfahren sowie für Schuldentilgungspläne, die auf außergerichtlichen		können); das Verfahren wird in diesem Fall vorerst nicht weitergeführt. In diesen Fällen läuft die Frist während der Zeit bis zur Behebung des Hindernisses bzw. bis zur Aufhebung des Gefahrenzeitraums nicht weiter. Die Arbeit der Gerichte in Ungarn wird nicht ausgesetzt; es gelten allerdings spezielle Verfahrensregeln, um ihre Tätigkeit zu erleichtern. Der Gerichtsbetrieb läuft überall weiter.		

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
			Vergleichsvereinbarungen, gerichtlichen Vergleichsverfahren oder einem Gerichtsurteil beruhen. Das Schuldenmoratorium sollte auch für Darlehen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Privatinsolvenzen gelten. Zinsen und Gebühren, die während des Moratoriums nicht gezahlt werden, werden nicht kapitalisiert, sondern sollen nach Ende des Moratoriums in gleichmäßigen Beträgen und unter den gleichen Bedingungen zurückgezahlt werden; die Zins- und				

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
			Gebührenbelastung soll sich nicht aufgrund des Moratoriums erhöhen. Die Rückzahlungsfrist wird entsprechend verlängert. Die wichtigsten Maßnahmen in Verbindung mit Vollstreckungsverfahren, die dem Gesundheits- und Schuldnerschutz im Gefahrenzeitraum dienen: - Vor der Steuerbehörde anhängige Vollstreckungsverfahren sollen bis zum 15. des Monats nach Ende des Gefahrenzeitraums ausgesetzt werden. - Die Zustellung von Dokumenten durch den Gerichtsvollzieher ist				

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs-vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
			ausgesetzt, genauso wie das Abhalten persönlicher Sprechstunden (wobei die Gerichtsvollzieher allerdings sicherstellen müssen, dass Betroffene sie elektronisch oder schriftlich erreichen können). - Nach Beginn eines Vollstreckungsverfahrens darf der Schuldner die Ratenzahlung beantragen, die vom Gerichtsvollzieher ohne vorherige Zustimmung des Vollstreckungsgläubigers genehmigt werden darf. - Es dürfen keine Verfahren vor Ort (und dementsprechend auch keine ordentlichen Versteigerungen)				

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
			abgehalten werden. - Es darf keine Räumung von Immobilien durchgeführt werden. - Gerichtsvollzieher dürfen die Wohnimmobilie eines Schuldners nicht versteigern, wenn es sich bei diesem um eine natürliche Person handelt. - Es dürfen keine Maßnahmen zur Durchsetzung bestimmter Verwaltungsakte ergriffen werden, auch nicht Maßnahmen im Zusammenhang mit Entscheidungen in Bezug auf den Empfang eines Kindes zur Wahrnehmung des Umgangsrechts.				

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
IE Irland					Es wurden Maßnahmen zur Unterstützung der reibungslosen Fortführung der Insolvenzmechanismen beschlossen, u. a. die Lockerung bestimmter Gerichtsvorschriften und Zahlungsstundungen, soweit angezeigt.	Interessenvertreter von Banken und darüber hinaus kündigten abgestimmte und flexible Stundungsmaßnahmen an, die eine dreimonatige Zahlungsaussetzung für Hypotheken und andere Kredite umfassen. Von der Coronakrise betroffene Kunden: Auch Bankkunden im Buy-to-let-Segment, deren Mieter von der Coronakrise betroffen sind, werden unterstützt, d. h. Bankkunden, die eine Mietwohnung besitzen, deren	Am 24.3.2020 wurde eine vorübergehende Lohnkostenzuschussregelung beschlossen, die Arbeitgeber mit erheblichen finanziellen Einbußen ab 26.3.2020 für eine Dauer von zwölf Wochen unterstützen soll.

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs-vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
						Mieter coronabedingt in eine finanzielle Schieflage geraten sind, können ebenfalls flexible Regelungen sowie einen Zahlungsaufschub von bis zu drei Monaten in Anspruch nehmen.	
IT Italien	Konkurs- und generell Insolvenzverfahren sind in den allgemeinen Aussetzungsbestimmungen enthalten, wobei weiterhin die Möglichkeit besteht, im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Aussetzung im Sinne des Schutzes der betroffenen Parteien	Siehe Spalte 1.1.A links.	Die Fristen für den Vollzug sämtlicher Verfahrensschritte in Zivil- und Strafverfahren einschließlich Vollstreckungsverfahren in Zivilsachen wurden vorerst vom 9. März bis 15. April, und schließlich bis zum 11. Mai 2020 ausgesetzt. Für diesen Zeitraum	Laut der allgemeinen Bestimmung in Art. 3, Abs. 6 bis des Gesetzes Nr. 6/2020 wird die Einhaltung der Beschränkungsmaßnahmen immer dahingehend geprüft, ob die Haftung des Schuldners ausgeschlossen werden kann, und zwar auch im	Alle Verfahren (einschließlich Insolvenzverfahren) wurden vorerst von Amts wegen bis zum 15.4. bzw. bei entsprechendem Beschluss der leitenden Angestellten bis zum 30.6. zurückgestellt,	Die Fristen für Anfechtungsklagen beginnen nicht zu laufen, solange die Ablage von Insolvenzerklärungen unzulässig ist. Darüber hinaus sieht Art. 9 des Gesetzesdekrets Nr. 23/2020 vor, dass	Mit dem Gesetzesdekret Nr. 18/2020 wurde ein Maßnahmenpaket zur Förderung der Liquidität durch das Bankensystem (Titel III) sowie zur Förderung der Liquidität von

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
	möglich ist oder nicht. Mit Artikel 10 des Gesetzesdekrets Nr. 23 vom 8. April 2020 wurden folgende spezifische Insolvenzmaßnahmen erlassen: - Anfechtungen von Insolvenzverfahren, die zwischen 9. März und 30. Juni 2020 erfolgen, sind unzulässig, mit Ausnahme von Anfechtungen, die seitens der Staatsanwaltschaft erfolgen, sofern Vorsichts- oder Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Vermögens oder des Unternehmens beantragt werden. - Folgt auf eine Unzulässigkeitsklärung eine Konkursanmeldung,		vorgesehene Anhörungen in Zivilverfahren, und damit auch Anhörungen in Vollstreckungsverfahren, werden automatisch auf einen Zeitpunkt nach dem 11. Mai 2020 verschoben, und bis dahin sind auch alle Fristen für den Vollzug von Verfahrensschritten in Zivilverfahren ausgesetzt. Was die Vollstreckung betrifft, ist zu beachten, dass Anträge auf Aussetzung der Vollstreckbarkeit bzw. der Vollstreckung eines angefochtenen Urteils (Art. 283 der italienischen Zivilprozessordnung) sowie Anträge auf Aussetzung der Vollstreckung eines Urteils, gegen das eine	Hinblick auf Beschlagnahmen oder Bußgelder in Verbindung mit einer verspäteten oder unterlassenen Leistung. Im Hinblick auf einzelne Verträge wurde im Artikel 56 Abs. 2 Buchstaben b) und c) des Gesetzesdekrets Nr. 18/2020 festgelegt, dass die Laufzeiten endfälliger Kredite ohne Weiteres bis 30. September 2020 verlängert werden, die Ratenzahlungen für Kredite und Leasingverträge ausgesetzt werden und die Rückzahlungspläne für ausgesetzte Raten- oder Leasingzahlungen zeitlich nach hinten verschoben	mit Ausnahme jener Verfahren, die im Einzelfall vom Richter als dringend erklärt wurden oder von Gesetzes wegen oberste Priorität haben. Die Verfahrensfristen (einschließlich bei Vollstreckungsverfahren) wurden zunächst vom 9.3. bis 15.4. und schließlich bis 11.5. ausgesetzt. Bei nicht ausgesetzten Tätigkeiten dürfen Anhörungen in Zivilsachen, die nur die Anwesenheit von Anwälten oder der Parteien erfordern, über eine	die Fristen für die Erfüllung früherer Vereinbarungen sowie genehmigter Sanierungsvereinbarungen, die zwischen 23. Februar 2020 und 31. Dezember 2021 auslaufen, um sechs Monate verlängert werden. Bei laufenden Verfahren zur Genehmigung von Vergleichsvereinbarungen darf der Schuldner – bis zur Anberaumung der Anhörung für die Genehmigung – die Gewährung einer Frist von bis zu 90 Tagen beantragen, um	Haushalten und Unternehmen (Titel IV) beschlossen. Einige der ersten davon, nämlich die Maßnahmen laut Art. 56, sind dabei besonders bemerkenswert. Sie beinhalten finanzielle Hilfsmaßnahmen für Kleinst-, kleine und mittelständische Unternehmen und verbieten es, bereits bewilligte Beträge zurückgenommener Kreditfazilitäten sowie von Krediten, die gegen eine Kreditanzahlung gewährt wurden, zurückzunehmen; außerdem die

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
	wird die Dauer der Unzulässigkeit nicht auf den Ablauf der Fristen gemäß Artikel 10 und 69 bis des Konkursgesetzes angerechnet, welche vorschreiben, zu welchem Zeitpunkt im Jahresverlauf der Konkurs des aus dem Handelsregister gestrichenen Unternehmens erklärt werden muss bzw. welche Fristen für etwaige Anfechtungsklagen gelten.		Beschwerde beim Kassationsgericht eingelegt wurde (Art. 373 der italienischen Zivilprozessordnung), sowie Verfahren, deren verzögerte Bearbeitung den Parteien ernsthaft schaden könnte, auch während des Notstands bearbeitet werden dürfen. Im letzten Fall ist eine Dringlichkeitserklärung des Vorsitzenden des zuständigen Gerichts oder seines Stellvertreters erforderlich, bei laufenden Verfahren eine Anordnung des Richters oder des Vorsitzenden des Richterpremiums.	werden.	Fernzuschaltung stattfinden, sofern der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und die wirksame Teilnahme der Parteien eingehalten werden. Zwischen 11. Mai und 30. Juni 2020 sollen die Vorsitzenden der Gerichte eine Reihe organisatorischer Maßnahmen ergreifen, um enge Menschenansammlungen und Kontakte in den einzelnen Arbeitszimmern zu vermeiden. Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen:	einen neuen Plan und einen neuen Vorschlag oder eine neue Sanierungsvereinbarung vorzulegen. Darüber hinaus dürfen Schuldner laut Art. 9 die Gewährung einer neuen Frist oder eine weitere Verlängerung bereits gewährter Fristen beantragen.	formlose Verlängerung bis 30. September 2020 von Verträgen im Zusammenhang mit endfälligen Krediten, deren Laufzeit vor dem 30. September 2020 endet; sowie die Aussetzung bis 30. September 2020 von Ratenkrediten und der Zahlung anderer Darlehens- und Leasingraten sowie die Zurückstellung von Tilgungsplänen für Ratenzahlungen oder ausgesetzte Ratenzahlungen. Bei letzteren ist die Überweisung von Geldbeträgen an die

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
					- Durchführung von Anhörungen in Zivilsachen per Fernzuschaltung, falls nur Anwälte oder die Parteien anwesend sein müssen und solange der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und die wirksame Teilnahme der Parteien eingehalten werden; - Aufschub von Anhörungen bis 30. Juni 2020; - Durchführung von Anhörungen in Zivilsachen, die ausschließlich die Teilnahme der Angeklagten im Schriftverfahren		öffentliche Verwaltung einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Versicherungsbeiträgen für Pflichtversicherungen zu nennen, ebenso wie die Aussetzung von Quellensteuerzahlungen, Sozialversicherungsbeiträgen und Versicherungsbeiträgen für Pflichtversicherungen sowie die Aussetzung der Fristen für Steuer- und Beitragsverpflichtungen und -zahlungen. Laut Artikel 11 des

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
					erfordern.		Gesetzesdekrets Nr. 23/2020 werden die Fristen für Schuldverschreibungen, die im Zeitraum vom 9. März bis 30. April 2020 auslaufen, ausgesetzt.
LT Litauen	Der dem Parlament vorgelegte Gesetzesentwurf umfasst folgende Maßnahmen: Für einen Zeitraum von drei Monaten nach Aufhebung des Notstands Aussetzung der Pflicht des Schuldners, ein Insolvenz- oder Sanierungsverfahren zu beantragen. Die Regierung ist befugt, diesen Zeitraum bis Ende 2020 zu verlängern.	Der dem Parlament vorgelegte Gesetzesentwurf umfasst folgende Maßnahmen: Insolvenzanträge durch Gläubiger sind für die Dauer der Quarantäne eingeschränkt.	-	-	Die litauischen Gerichte weichen soweit möglich auf schriftliche Verfahren aus; nicht dringende mündliche Anhörungen wurden verschoben.	Der dem Parlament vorgelegte Gesetzesentwurf umfasst folgende Maßnahmen: Die Berechnung von Fristen in Fällen, wo der Schuldner außerstande ist, den genehmigten Sanierungsplan einzuhalten und die Sanierung dadurch zum Stillstand	Maßnahmen der Steuerbehörden: 1. Stundung von Steuerzahlungen oder deren Zahlung in Raten entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan ohne Erhebung von Zinsen. 2. Aussetzung der Maßnahmen zur Einholung von Steuerrückständen

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
						kommen könnte, wird für einen Zeitraum von drei Monaten nach Aufhebung der Quarantäne ausgesetzt. Die Regierung ist befugt, diesen Zeitraum bis Ende 2020 zu verlängern.	entsprechend den Plausibilitätskriterien. 3. Freistellung der Steuerzahler von Bußgeldern und Verzugszinsen für die versäumte Erfüllung von Steuerpflichten. 4. Aussetzung der Abgabe (und Zahlung) von Einkommenssteuererklärungen und Vorab-Körperschaftssteuererklärungen. Laut dem Immobilienkreditgesetz und dem Verbraucherkreditgesetz ist der Kreditgeber auf Antrag des Kreditnehmers unter bestimmten

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs- vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
							Bedingungen (z. B. bei Arbeitsplatzverlust oder Einkommenseinbußen von mindestens einem Drittel) dazu verpflichtet, die Zahlung der Kreditraten (außer Zinsen) bis zu drei Monate auszusetzen. Diese Verpflichtung der Verbraucherkreditgeber gilt seit Änderung des Verbraucherkreditgesetzes vom 19. März 2020. Darüber hinaus hat die litauische

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs-vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
							Regierung ein umfassendes Konjunkturpaket für Unternehmen (mit Beihilfen, verschiedenen Freibeträge und Zuschüssen, Steuer- und Kreditstundungen etc.) aufgelegt.
LU Luxemburg	Die Pflicht von Unternehmen, im Fall einer Zahlungseinstellung binnen einen Monats eine formale Erklärung bei Gericht abzugeben, wodurch ein Konkursverfahren angestoßen würde, wurde per Gesetz ausgesetzt.	Es gibt kein allgemeines Moratorium für Konkursanträge, sodass Gläubiger weiterhin berechtigt sind, einen Konkursantrag zu stellen, und Unternehmen weiterhin berechtigt sind, ein			Nur dringende Fälle werden von den luxemburgischen Insolvenzgerichten bearbeitet. Luxemburg setzte Fristen für Gerichtsverfahren aus und verlängerte bestimmte Fristen in ausgewählten Verfahren.	Die parlamentarische Kontrolle der Umsetzung der Richtlinie 2019/1023 wurde vorübergehend ausgesetzt. Derzeit wird vom Justizministerium allerdings geprüft, ob bestimmte Elemente der Richtlinie in der	Im Hinblick auf Mietsachen wurde die Vollstreckung von Räumungsurteilen aus naheliegenden Gründen ausgesetzt.

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs- vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
		Konkurseingeständnis abzulegen.				derzeitigen Situation hilfreich sein und kurzfristig eingeführt werden könnten (z. B. eine vereinfachte Aussetzung des Vollstreckungsmechanismus oder der Bestimmung zum Schutz neuer Finanzierungen).	
LV Lettland		Gläubigern ist es bis zum 1. September diesen Jahres in bestimmten Fällen nicht gestattet, einen Insolvenzantrag gegen juristische Personen zu stellen.	Alle Vollstreckungsverfahren im Zusammenhang mit verwaltungsrechtlichen Beschlüssen, die vor Ausruf des Notstands (12. März) starteten, wurden ab 5. April für die gesamte Dauer des Notstands (derzeit bis 12. Mai) ausgesetzt.	-	Anstatt Gerichtsanhörungen zurückzustellen hat Lettland auf schriftliche Gerichtsverfahren umgestellt, außer es ist eine echte Gerichtsanhörung erforderlich. Darüber hinaus	Die Durchsetzung von Schuldentilgungsplänen (Teil eines Insolvenzverfahrens gegen eine natürliche Person) kann ausgesetzt werden; die Frist für die Umsetzung solcher Pläne wird um den	Was die Aussetzung gesetzlicher Fristen betrifft, sieht das Sondergesetz u. a. vor, dass die Steuerzahler von der Krise betroffener Wirtschaftszweige berechtigt sind, eine Verlängerung der Steuerzahlungsfrist

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs-vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
			Das Moratorium für die Schuldenrückzahlung gilt nicht für verwaltungsrechtliche Beschlüsse, die bereits vollstreckt werden können, sobald sie in Kraft sind, d. h. schon vor Eintritt der Bestandskraft.		dürfen Anträge auf Rechtsschutzverfahren, Insolvenzverfahren gegen juristische Personen und Insolvenzverfahren gegen natürliche Personen während des Notstands elektronisch gestellt werden.	Aussetzungszeitraum verlängert. Sitzungen des Gläubigerausschusses können aus der Ferne stattfinden. Die Umsetzung von Maßnahmenplänen bei Rechtsschutzverfahren kann für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren (bei neuen Plänen oder solchen, die bislang noch nicht verlängert wurden) festgelegt werden, solange die Mehrheit der in dem Insolvenzgesetz genannten Gläubiger zustimmt. Pläne, die bereits einmal verlängert wurden,	zu beantragen.

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs- vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
						können um ein weiteres Jahr verlängert werden, solange die Mehrheit der in dem Insolvenzgesetz genannten Gläubiger zustimmt. Darüber hinaus werden bei der Entscheidung über die Befriedigung von Arbeitnehmerforderungen , die staatlich abgesichert sind, auch Einschränkungen für Insolvenzanträge durch Gläubiger berücksichtigt.	
MT Malta	Die maltesischen Gerichte wurden mit Wirkung vom 16. März 2020	Mit der Schließung der Gerichte wurde das Recht der	Auch Vollstreckungsklagen durch Gläubiger wurden	Aufgrund der Schließung der Gerichte und der daraus folgenden	Mit Wirkung vom 16. März 2020 wurden die	Im Hinblick auf die Insolvenzrichtlinie wird die Lage und	Die Regierung hat bereits drei Finanzhilfepakete

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
(neuer, fett gedruckter Text wurde am 29. April 2020 hinzugefügt)	geschlossen; nur dringende Fälle mit gerichtlicher Bestätigung des öffentlichen Interesses sind zulässig. Dadurch ist im Hinblick auf bestimmte Prozesse (Insolvenzverschleppung) vorübergehend eine Situation entstanden, in der Geschäftsführern eine Anzeige droht, wenn sie keinen Insolvenzantrag stellen. Angesichts der Tatsache, dass dieses stillschweigende Moratorium mit Wiederaufnahme des Gerichtsbetriebs beendet würde, arbeitet Malta dennoch gerade an einer Gesetzesänderung zur vorübergehenden Aussetzung der	Gläubiger, einen Insolvenzantrag gegen einen Schuldner zu stellen, automatisch ausgesetzt. Angesichts der Tatsache, dass dieses stillschweigende Moratorium mit Wiederaufnahme des Gerichtsbetriebs beendet würde, arbeitet Malta dennoch gerade an einer Gesetzesänderung zur vorübergehenden Aussetzung des Rechts von Gläubigern, einen Insolvenzantrag gegen einen	durch die Schließung der Gerichte automatisch ausgesetzt. Ferner ordnete die Regierung eine sechsmonatige Aussetzung von Kreditfazilitäten an, die von zugelassenen Kredit- oder Finanzinstituten ausgegeben werden; dies umfasst das Leihen von Geld in Form einer Anzahlung, einer Überziehung oder eines Darlehens sowie alle Arten von Kreditlinien einschließlich der Diskontierung von Wechseln und Schuldscheinen, Garantien, Entschädigungen, per Aval gesicherten Akzepten und Wechseln,	Aussetzung des Rechts von Schuldnern, Verträge durchzusetzen, hat die Regierung alle in einem Vertrag vorkommenden gesetzlichen und gerichtlich festgelegten Fristen bis auf Weiteres vorübergehend ausgesetzt, einschließlich aller Fristen für die Erfüllung jeglicher Verpflichtungen, die in einem solchen Vertrag festgelegt sind. Hierbei mit eingeschlossen sind unter anderem alle gesetzlichen Fristen, an die sich ein Notar in Bezug auf die Eintragung von öffentlichen Urkunden, Testamenten, Rechtsgeschäften oder privatschriftlichen	Gerichtshöfe und ihre jeweiligen Geschäftsstellen geschlossen. Gleichwohl wurden die Gerichte befugt, in dringenden Fällen oder in Fällen, bei denen das Gericht der Auffassung ist, dass das öffentliche Interesse an einer Anhörung überwiegen sollte, eine Anhörung anzuordnen. In der Folge wurden alle gesetzlichen und richterlichen Fristen einschließlich Verjährungs- und Ausschlussfristen bis sieben Tage nach Aufhebung der	deren Auswirkung auf die Unternehmen gerade noch von der Regierung geprüft. Gegenwärtig wird diesbezüglich keine Dringlichkeit erkannt.	auf den Weg gebracht, die monatlich neu kalkuliert werden und darauf abzielen, die Liquidität der Unternehmen aufrechtzuerhalten und bestimmte Sektoren finanziell zu unterstützen. Neben Steuerstundungen hat die Regierung staatliche Garantien für zinsgünstige Kredite sowie direkte Finanzspritzen für Unternehmen zugesagt, um das Überleben von Unternehmen zu sichern und ihnen zu

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
	Insolvenzantragspflicht für Geschäftsführer bis zu einem von der Regierung als notwendig erachteten Zeitpunkt. Zwar wurden im Insolvenzbereich keine Maßnahmen beschlossen, doch die Möglichkeit solcher Maßnahmen wird nicht ausgeschlossen.	Schuldner zu stellen, bis zu einem von der Regierung als notwendig erachteten Zeitpunkt.	jedoch ohne Kreditkarten.	Urkunden von Gesetzes wegen halten muss; der Ablauf sämtlicher Fristen für die Abgabe von Steuern, die der Notar im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit vereinnahmt, sofern dies nach geltendem Gesetz vorgesehen ist; der Ablauf sämtlicher Fristen im Zusammenhang mit Steuervergünstigungen, Steueranreizen oder Steuerbefreiungen. der Ablauf sämtlicher Fristen, innerhalb derer ein Notar Informationen oder Unterlagen an eine bestimmte staatliche Stelle oder Regulierungsbehörde übermitteln muss, soweit dies für seine notarielle	Anordnung zur Schließung der Gerichte ausgesetzt. Solche Maßnahmen bedeuten ein automatisches Moratorium bzw. die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen und hinsichtlich der Insolvenz von Unternehmen und der unmittelbaren Pflicht von Geschäftsführern, einen Insolvenzantrag zu stellen, werden gerade Ad-hoc-Gesetze erlassen.		einem gesunden und gelungenen Neustart zu verhelfen, sobald die Konjunktur wieder anläuft. Ferner wurden verschiedene sozialpolitische Maßnahmen wie Lohnzuschüsse eingeführt. All diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, Insolvenzen zu verhindern, überlebensfähige Unternehmen zu retten, Arbeitsplätze zu sichern und notleidende Kredite möglichst in Grenzen zu halten. Konkret ordnete die Regierung eine

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs- vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
				Tätigkeit relevant ist; der Ablauf sämtlicher Fristen im Hinblick auf die Erfüllung von Verpflichtungen aus öffentlichen oder privatschriftlichen Urkunden einschließlich eingetragener Verkaufszusagen; sowie der Ablauf der Zeit in Bezug auf das Erlöschen einer eingetragenen Verkaufszusage.			sechsmontatige Aussetzung von Kreditfazilitäten an, die von zugelassenen Kredit- oder Finanzinstituten ausgegeben werden; dies umfasst das Leihen von Geld in Form einer Anzahlung, einer Überziehung oder eines Darlehens sowie alle Arten von Kreditlinien einschließlich der Diskontierung von Wechseln und Schuldscheinen, Garantien, Entschädigungen, per Aval gesicherten Akzepten und Wechseln, jedoch

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
							ohne Kreditkarten. Die Regierung brachte bereits drei Finanzhilfspakete auf den Weg, um Unternehmen vor der Insolvenz zu schützen.
NL Niederlande	Die Niederlande sind ebenfalls gegen die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, weil dadurch die Gefahr besteht, dass nicht unrentable Unternehmen dadurch länger am Leben gehalten werden als dies verantwortlich ist. Den Gläubigern wird dadurch ein Schaden zugefügt. Die Niederlande konzentrieren sich deshalb auf die	-	Die Aussetzung von Zahlungsverpflichtungen wird derzeit nicht berücksichtigt, da dadurch eine Kettenreaktion ausgelöst werden könnte.	-	-	Einige Banken haben sich freiwillig bereit erklärt, die Kündigung von Kreditfazilitäten sowie Vollstreckungsmaßnahmen vorübergehend auszusetzen (sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind). In den Niederlanden kommt es ohnehin nur sehr selten vor, dass	Es wurden allgemeine Notfallmaßnahmen angekündigt, um den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmern dabei zu helfen, ihren Zahlungsverpflichtungen weiter nachzukommen. Das Paket umfasst Maßnahmen wie die

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs- vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
	Förderung einer schnellen und frühzeitigen Sanierung.					Banken einen Insolvenzantrag stellen.	sofortige Aussetzung der Vereinnahmung bestimmter Steuern (Einkommens-, Körperschafts- und Mehrwertsteuer) sowie eine großzügige Regelung zur Aussetzung einer Reihe anderer Abgaben und Rentenbeiträge.
PL Polen	Im Hinblick auf Konkursverfahren bereitet Polen gerade einen Gesetzesentwurf vor, nach dem der Ablauf der Frist für Konkursanträge für die Dauer des Pandemierisikos gehemmt werden soll. Hat die Frist bereits begonnen, so wird sie unterbrochen.	-	-	-	In Übereinstimmung mit dem Gesetz des Ministerrates vom 26.3.2020 (d. h. dem Gesetz, das dem Parlament gerade zur Abstimmung vorliegt) werden Gerichtsverfahren ausgesetzt. Die von der Regierung	Die laut Sanierungsgesetz vorgesehenen Sanierungsverfahren enthalten Lösungen, bei denen die Interessen des Schuldners und seiner Gläubiger gegeneinander abgewogen werden;	Im Rahmen des neuen „Anti-Krisen-Schildes“ können Unternehmen in finanzieller Schieflage (Insolvenzgefahr) staatliche Beihilfen in Anspruch nehmen, sofern sie die Kriterien eines Unternehmens in

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs-vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
					vorgelegten Instrumente zur Abmilderung der Auswirkungen des Coronavirus sind darauf ausgelegt, Konkurse zu vermeiden und den Arbeitsmarkt zu schützen.	gleichzeitig dienen sie dazu, die Existenz des Schuldners möglichst wirksam zu bewahren und die Gläubiger so wirksam wie möglich zu befriedigen. Sie sollten also nicht naturgemäß als schädlich für die Schuldner betrachtet werden.	Insolvenzgefahr (Art. 141 Abs. 2 des Sanierungsgesetzes) erfüllen oder insolvent sind (Art. 11 des Konkursgesetzes), wodurch auch andere Kriterien erfüllt sind.
PT Portugal	Die Insolvenzregelung wurde zwar erst vor kurzem geändert, dennoch wurde entschieden, sie im Rahmen einer ministerienübergreifenden Arbeitsgruppe nochmal anzupassen.	-	Aussetzung der Verjährungs- und Ausschlussfristen in Verbindung mit Verfahren jeder Art (z. B. Räumungsverfahren).	Aussetzung der Kündigung von Mietverträgen.	Während des Notstands gilt die Regelung für Gerichtsferien, d. h. der Fristenlauf ist gehemmt und verfahrensrechtliche Prüfungen sind ausgesetzt.	-	Auf Antrag bewilligte die Europäische Kommission ein Hilfspaket in Höhe von 13 Milliarden Euro zur Unterstützung der Wirtschaft und ihrer Unternehmen.
RO	Insolvenzverfahren	Gläubiger dürfen	Finanzielle Forderungen	Zur Aufrechterhaltung der	Während des	-	Bisher wurden

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungs- stundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Kranken- versicherung, Unternehmens- beihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs- vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll- streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
Rumänien (Neuer Text – Aktualisierung vom 24. April 2020 ist fett gedruckt)	unterliegen während des Notstands den allgemeinen Bestimmungen über die Aussetzung von Amts wegen sämtlicher Tätigkeiten der Gerichte in Zivilsachen, außer in äußerst dringenden Fällen, die nicht zurückgestellt werden können. Die Insolvenzantragspflicht von Schuldnern ist ausgesetzt, da während des Notstands ein allgemeines Moratorium für alle Fristen in Zivilsachen gilt, einschließlich für die 30-Tages-Frist für Insolvenzanträge durch Schuldner.	zwar weiterhin einen Insolvenzantrag stellen, doch das Insolvenzverfahren wird möglicherweise erst nach Aufhebung des Notstands eröffnet.	(Steuern und andere Forderungen außer solcher, die auf Entscheidungen in Strafsachen beruhen), die während des Notstands fällig sind, können für die Dauer des Notstands und bis 30 Tage nach dessen Ende nicht durchgesetzt werden. Seitdem der Notstand gilt, wurden sämtliche Vollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf finanzielle Forderungen ausgesetzt oder nicht angewendet, außer bei Forderungen im Zusammenhang mit Strafverfahren. Vollstreckungsverfahren/ Zwangsvollstreckungen in Zivilsachen werden nur	Vertragsverhältnisse von KMU, die während des Notstands (auf amtliche Anordnung) schließen oder ihren Betrieb zeitweise einstellen mussten (z. B. Restaurants und Hotels), wurde eine konkrete Pflicht eingeführt, eine Neuverhandlung des Vertrags zu versuchen, anstatt ihn wegen höherer Gewalt auszusetzen oder zu kündigen. Unter bestimmten Umständen profitieren KMU, die während des Notstands von den Behörden geschlossen wurden oder deren Betrieb zeitweise eingestellt wurde,	Notstands wird das Amtsblatt für Insolvenzverfahren nur elektronisch veröffentlicht (Online-Portal). Materiellrechtliche und prozessuale Fristen gelten während des Notstands als gehemmt bzw. ausgesetzt. Die Arbeit der Gerichte in anhängigen Fällen wird nur in äußerst dringenden Fällen fortgesetzt, die sich nicht zurückstellen lassen (die Berufungsgerichte erstellen eine Liste solcher Fälle für alle Gerichte in ihrer		verschiedene ergänzende Maßnahmen erlassen, um den Druck der finanziellen Liquidität zu verringern. So können bestimmte Zahlungsverpflichtungen (Kreditraten oder Steuerzahlungen), die während des Notstands fällig werden, beispielsweise gestundet werden, wodurch die negativen Auswirkungen der Pandemie auf die Solvabilität der Unternehmen

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs-vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
			dann weitergeführt, wenn die Gesundheitsvorschriften dabei eingehalten werden können.	hinsichtlich ihrer Vertragsverhältnisse von der Vermutung höherer Gewalt. Diese Vermutung kann durch die Vorlage von Beweisen jeder Art allerdings widerlegt werden.	Zuständigkeit). Die Gerichte können kurze Fristen festlegen und die Anhörung per Videokonferenz abhalten, sofern die Umstände dies zulassen. Für Insolvenzverfahren, die am 16. März anhängig waren, gilt eine Aussetzung der gerichtlichen Tätigkeit von Amts wegen; nur äußerst dringende Klagen werden bearbeitet (vorübergehende Aussetzung von Vollstreckungsklagen gegen den		abgemildert werden sollen. Darüber hinaus wurden noch weitere wirtschaftliche Maßnahmen wie etwa Vorzugskredite für KMU einschließlich zu 90 Prozent staatlich besicherte Kredite eingeführt sowie weitere Sozialschutzmaßnahmen. Während des Notstands dürfen KMU, die auf amtliche Anordnung geschlossen oder deren Betrieb vorübergehend ausgesetzt wurde,

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs- vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
					Schuldner, bis auf Antrag des Schuldners über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens entschieden wurde sowie Aussetzung anderer Klageverfahren, über die auch in Abwesenheit der Parteien entschieden werden kann). In Berufungsverfahren gegen ein Urteil eines Insolvenzrichters können bestimmte vollstreckbare Entscheidungen ausgesetzt werden (Entscheidungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens		die Miet- und Betriebskosten für ihren Hauptsitz stunden. Demnächst sollen noch vorübergehende Sonderbestimmungen für das Abhalten von Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen während des Notstands eingeführt werden.

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs- vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll- streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
					gegen einen Schuldner oder zur Eröffnung eines vereinfachten Konkurses/Konkursverfahrens können dennoch von einem Berufungsgericht ausgesetzt werden). Die Tätigkeit gerichtlicher Verwalter/von Insolvenzverwaltern in anhängigen Verfahren werden unter Einhaltung der Gesundheitsbestimmungen soweit möglich fortgesetzt. Der Notstand endete am 15. Mai 2020. In allen Zivilsachen werden die		

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs- vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
					Verfahren daher von Amts wegen wieder aufgenommen. 10 Tage nach Beendigung des Notstands ergreifen die Gerichte geeignete Maßnahmen, um die Verhandlungen neu anzuberaumen und die Parteien zu laden. In Bezug auf das Justizministerium, das als Zentrale Behörde fungiert, werden alle Tätigkeiten allgemein wie zu Zeiten des Notstands durchgeführt.		

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmens-beihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungs-vollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvoll-streckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
SE Schweden	-	-	-	-	Es wurden keine besonderen Maßnahmen für das Justizwesen getroffen.	-	Schweden konzentriert sich auf Konjunkturmaßnahmen, um die Gefahr zusätzlicher Vollstreckungsverfahren zu verringern.
SI Slowenien	Gesetz vom 2.4.2020: Aussetzung der Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen und ein zwingendes Vergleichsverfahren einzuleiten, falls die Insolvenz auf die Coronakrise zurückzuführen ist. Es besteht eine (widerlegbare) Vermutung der coronabedingten Insolvenz, wenn die Tätigkeit des Unternehmens in einer	Wird die epidemiebezogene Insolvenz eines Unternehmens festgestellt, kann die Frist für die Sanierung (oder für die Beendigung des Insolvenzverfahrens) auf Antrag der Gläubiger um vier Monate verlängert werden.	Die Vollstreckung wird ausgesetzt. Nach Inkrafttreten der Änderung werden die Gerichte auch in nicht dringenden Verfahren, die vor der Einführung von Maßnahmen aufgrund der Epidemie begonnen haben, Vollstreckungs- und Sicherungsanordnungen erlassen und zustellen können. In diesen Fällen sind die Parteien nicht verpflichtet, unverzüglich	-	Insolvenzfälle (außer Versteigerungen) wurden zunächst (ab 13.3.) als dringend, dann aber als nicht dringend (ab 31.3.) eingestuft, wodurch sämtliche Anhörungstermine aufgehoben wurden. Die Insolvenzgerichte sind angehalten, während der Epidemie keine Insolvenzverfahren zu eröffnen (bei	Es wurde eine unwiderlegbare Vermutung eingeführt: Nimmt ein Arbeitgeber Corona-Sondermaßnahmen zum Schutz der Löhne seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch, muss das Geld spätestens nach einem Monat ausbezahlt werden. Andernfalls gilt der	Was Kredite betrifft, sind sämtliche Zahlungen ausgesetzt (Sonderbestimmung). Sämtliche Einkünfte aus gesetzlichen Covid-Sonderregelungen sind von steuerlichen und zivilrechtlichen Durchsetzungsmaßnahmen ausgenommen (einschließlich Privatsolvenz).

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
	entsprechenden Liste der Regierung oder einer lokalen Behörde aufgeführt ist. Gilt die Vermutung nicht, muss der ursächliche Zusammenhang der Insolvenz mit der Epidemie nachgewiesen werden.		zu antworten, da die Fristen in nicht dringenden Fällen nicht laufen. Die rechtliche Lösung, wonach die Vollstreckung lediglich ruht (außer in dringenden Fällen wie die Beitreibung von Unterhaltsforderungen), gilt für Vollstreckungsverfahren, die während der Epidemie unterbrochen oder aufgeschoben wurden. Dies bedeutet natürlich nicht, dass die Partei, die sich auf das Verfahren einlassen möchte, hierdurch eingeschränkt ist.		Arbeitnehmern, deren Vertrag aufgrund der Epidemie gekündigt wurde, sind Ausnahmen möglich). Die am 29. April 2020 mit dem Covid-19-Gesetz verabschiedete neue Regelung ermöglicht es den Insolvenzparteien während der Dauer der Epidemie ihren Antrag, ihre Erklärung oder ihr Dokument nach Ablauf der Frist einzureichen, wenn die Verzögerung durch die COVID-19-Epidemie bedingt ist	Arbeitgeber als insolvent. Die Maßnahme bleibt nach Aufhebung der Sondermaßnahmen vier Monate lang weiter in Kraft.	

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
					und das Gericht noch nicht in der Sache entschieden hat. Ein solcher verspäteter Antrag wird auch nach Ablauf der Frist noch angenommen und geprüft. Eine solche Rechtsgrundlage, mit der die Konsequenz und Unumkehrbarkeit von Handlungen in Insolvenzverfahren gelockert wird, wird auch ein wichtiger Umstand bei der späteren Bewertung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs der Republik Slowenien sein, um ein		

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
					Insolvenzverfahren als Dringlichkeitsverfahren einzustufen.		
SK Slowakei	Das Gesetz Nr. 62/2020 Coll. über bestimmte Sondermaßnahmen in Verbindung mit dem Ausbruch von COVID-19 und über Maßnahmen im Justizwesen (nachfolgend „COVID-Gesetz“) trat am 27. März in Kraft. Gemäß § 4 dieses Gesetzes wurde die Konkursantragspflicht für Schuldner von 30 Tagen auf 60 Tage verlängert. Diese Bestimmung gilt nur für die Prüfung von Bilanzen, da der Schuldner nur auf dieser Grundlage zu einem	Nein.	Die Vollstreckung von Zurückbehaltungsrechten oder Hypotheken sowie Zwangsversteigerungen sind vorübergehend (bis 31. Mai 2020) ausgesetzt (§ 6 und § 7 COVID-Gesetz). Slowakische Unternehmer, deren Unternehmen infolge von COVID-Maßnahmen gefährdet sind, können eine gerichtliche Entscheidung beantragen, die ähnliche Auswirkungen wie ein vorübergehendes	Nein.	Mit § 1 des COVID-Gesetzes wird der Ablauf von Ausschluss- und Verjährungsfristen im Privatrecht gehemmt oder unter bestimmten Umständen auf solche Fristen verzichtet. Selbiges gilt gemäß § 2 des COVID-Gesetzes für Verfahrensfristen seitens der verfahrensbeteiligten	Nein.	- Finanzhilfe für Unternehmer (die eine natürliche Person sind) und kleine und mittelständische Unternehmen (mögliche Garantien für Kredite oder die Zahlung von Kreditzinsen), Gesetz Nr. 75/2020 - Stundung von Hypotheken für Verbraucher (neun Monate) durch Gesetz Nr. 75/2020 - Stundung von

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
	Konkursantrag verpflichtet ist. Alle einschränkenden Bestimmungen des COVID-Gesetzes sind zeitlich befristet (30. April 2020). Eine mögliche Verlängerung unterliegt der weiteren Prüfung (Gesetzesänderungen erfordern die Zustimmung der Regierung und des Parlaments).		Moratorium in Umstrukturierungsverfahren hat (detaillierte Liste der Auswirkungen siehe unten). Unternehmer (natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Slowakei), die seit dem 12. März 2020 weder zahlungsunfähig sind noch rechtswidrig gehandelt haben oder gegen die es kein Vollstreckungsverfahren gab, können ein vorübergehendes Moratorium beantragen (das entsprechende Formular muss von Unternehmen elektronisch übermittelt werden; dies gilt nicht für natürliche Personen). Das		Parteien. Ist die Verlängerung einer Frist aufgrund einer Gefahr für das Leben, für die Gesundheit, für die Sicherheit, für die Freiheit und aufgrund der Gefahr eines möglicherweise erheblichen Schadens nicht möglich, kann das Gericht nach eigenem Ermessen entscheiden, diese Bestimmung nicht anzuwenden und mit der gesetzten Frist fortzufahren. Beide Maßnahmen galten nur bis 30. April 2020. Die gesetzlichen		Kreditzahlungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmer, die natürliche Personen sind (9 Monate) durch Gesetz Nr. 75/2020 - Stundung von Zahlungen für Kranken-, Sozial- und Rentenversicherungen für bestimmte Arbeitgeber und Einzelunternehmer (Zusammenhang mit Umsatzeinbrüchen aufgrund der COVID-Maßnahmen) durch Gesetz Nr. 68/2020 - Aussetzung der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung durch Gesetz

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
			Moratorium gilt ab Veröffentlichung der diesbezüglichen Gerichtsentscheidung. Eine solche Entscheidung kann (von jedermann) vor Gericht angefochten werden. Das Moratorium kann daraufhin aufgehoben werden. Das Moratorium ist zeitlich befristet – es gilt (maximal) nur bis zum 1. Oktober 2020 (sofern es nicht früher beendet wird). Dieses neue Moratorium hat vergleichbare Auswirkungen wie ein Moratorium für Umstrukturierungen: - Aussetzung der Pflicht eines Schuldners oder		Zinssätze wurden (bislang) nicht geändert.		Nr. 67/2020

Mitglied- staat	1. MATERIELLRECHTLICHE INSOLVENZMASSNAHMEN UND VERBUNDENE MASSNAMEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF VERTRÄGE				2. AUSSETZUNG DER ARBEIT VON ZIVIL- EINSCHL. VON INSOLVENZ-GERICHTEN UND VERFAHRENS-AUSSETZUNGEN	3. SONSTIGE INSOLVENZMASSNAHMEN (z. B. im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen, Sanierungsplänen, informellen Vereinbarungen usw.)	4. VERBUNDENE NICHT INSOLVENZBEZOGENE MASSNAHMEN (Zahlungsstundungen, Bankdarlehen, Sozialabgaben, Krankenversicherung, Unternehmensbeihilfen)
	1.1. Insolvenzaussetzung		1.2 Aussetzung der Forderungsvollstreckung und der Vertragskündigung				
	A. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (für Schuldner)	B. Schuldnerschutz bezüglich Insolvenzanträgen durch Gläubiger	A. Allgemeine/ Spezifische Moratorien für die Forderungsvollstreckung/ bestimmte Arten der Forderungsvollstreckung	B. Aussetzung der Möglichkeit der Vertragskündigung (allgemeine/spezifische Verträge)			
			seiner Geschäftsleitung, bei Zahlungsunfähigkeit Insolvenz anzumelden - Gläubiger können keine Insolvenz anmelden - nach dem 13. März 2020 eingeleitete Vollstreckungsverfahren werden vorübergehend ausgesetzt - keine Zwangsvollstreckung aus einem Pfandrecht, das aus einem Unternehmen oder Unternehmensteil besteht - Beschränkung von Aufrechnungen - Aussetzung der Kündigung von Verträgen				